

Satzung der Tennismgemeinschaft Hüls e.V., Marl

(Stand: 29.11.2024)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Tennismgemeinschaft Hüls e.V., Marl“ und hat seinen Sitz in Marl.
- 2) Er ist im Jahr 1953 gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nummer 10296 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in männlicher Form geführt.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports, sowie die sportliche Entwicklung von Jugendlichen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport,
 - b) Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - c) Beteiligung an Turnieren, anderen sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen,
 - d) Durchführung von allgemeinen Jugendsportveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - e) Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - f) Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - g) Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
 - h) Instandhaltung und Instandsetzung der im Vereinseigentum stehenden Gegenstände, einschließlich der Tennishalle.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden, bei Geschäftsunfähigen und Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist grundsätzlich von einer Beteiligung am Lastschriftverfahren zur Einziehung des Beitrages für die Dauer der Mitgliedschaft abhängig. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, den Vorstand zeitnah über die Änderung von Kontaktdaten zu informieren.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen.

- 3) Passive Mitglieder fördern den Verein ideell und durch Geld oder Sachbeiträge. Sie sind nicht berechtigt, die sportlichen Angebote der Vereins zu nutzen.
- 4) Aktiven und passiven Mitgliedern steht ein Stimmrecht zu.
- 5) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss insbesondere nachfolgende Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzulösen:
 - a) Platzbelegungs-Ordnung
 - b) Platzpflege-Ordnung
 - c) Gastkarten-Ordnung
 - d) Beitrags-Ordnung

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod eines Mitgliedes
 - d) Auflösung einer juristischen Person
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist oder sonst in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; mit der Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- oder Jugendschutzes verstößt.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes regelt. Bei der Höhe der Beiträge kann zwischen
 - a) Einzelmitgliedern
 - b) Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften,
 - c) aktiven Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern
 - e) Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenes Einkommen,
 - f) Studenten und Auszubildendendifferenziert werden.
- 2) Neben den Mitgliedsbeiträgen können Aufnahmegebühren, Umlagen bis zu einer maximalen Höhe des zweifachen Jahresbeitrages und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 3) Über die Fälligkeit der Leistungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist die termingerechte Zusendung der Einladung maßgebend.

- 4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung an eine andere Person übertragen.
- 6) Jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Wahl zum Jugendleiter beträgt das Mindestalter lediglich 16 Jahre.
- 7) Entscheidungen werden in offenen Abstimmungen getroffen, Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dessen wesentlicher Inhalt den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- 10) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Vorschriften der Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.
- 11) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidungen über Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,

- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidungen über Änderungen des Erbbaurechts- und Pachtvertrags mit der Stadt Marl, soweit sie den Verein belastet,
- j) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen über 5.000,- Euro.

§ 11

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportlicher Leiter
 - e) Jugendleiter
- 2) Es können bis zu vier Beisitzer gewählt werden, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.
- 3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister, sowie der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt aber auf jeden Fall im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann sich dieser durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Zugewählten endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für einzelne Geschäfte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der Vorstand kann Personen zu Beratern des Vorstands berufen.
- 6) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Leitung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann

Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung per E-Mail, per Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von drei Wochen schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Mindestens ein Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14

Mehrheiten

Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§ 15

Vereinsvermögen, Auflösung

- 1) Einnahmen des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.

- 2) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Abzug satzungsgemäß begründeter Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen auf dem Verein hinaus.
- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 17

Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und

fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperliche, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - a) die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - b) die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - c) der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und
 - d) die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 18

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. November 2024 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.